

Antwort der Verwaltung:

*Für den Bürgerentscheid besteht nach § 33 Abs. 6 S. 2 NKomVG ein 2-jähriger Bestandsschutz. Maßgeblich ist hierbei grundsätzlich der Zeitpunkt der Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides, konkret der 13.11.2023.*